

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.12.1968

Geschäftszahl

1301/67

Rechtssatz

Die Regelung des § 113 Abs 5 der Bauordnung für Wien, daß die Ausmündung gewöhnlicher Rauchfänge den Fenstersturz naheliegender Wohnräume tunlichst mindestens 3 m überragen soll, räumt dem Anrainer ein relatives Recht ein.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1968:1967001301.X01